



Pressemitteilung

München,
4. Juli 2024

Verwaltungsgericht München: Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern an den Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim teilweise rechtswidrig

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim ist teilweise rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht München mit heute verkündeten Urteilen entschieden. Eine Klage des BUND Naturschutz in Bayern e.V. war damit überwiegend erfolgreich, Klagen von Anwohnern, Kommunen und dem Landkreis München blieben erfolglos.

Auf die Klage des BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat das Verwaltungsgericht München die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss verstößt teilweise gegen Vorgaben des FFH-Gebietsschutzes. Auf einen Verstoß gegen sonstige Regelungen des Natur- und Artenschutzes kann sich der Kläger hingegen nicht mit Erfolg berufen. Ebenso wenig verletzt der Planfeststellungsbeschluss verfahrensrechtliche Bestimmungen. Die vom Kläger vorgebrachten Rügen zur Planrechtfertigung – ob also die Planung „vernünftigerweise“ geboten ist – und zur fachplanerischen Abwägung sowie zur Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung greifen ebenfalls nicht durch.

Die Klagen der Gemeinde Oberschleißheim, zehn ihrer Gemeindeglieder, der Landeshauptstadt München und des Landkreis München blieben dagegen erfolglos. Sowohl die Erwägungen zur Planrechtfertigung wie auch die Ermittlung, Prüfung und Bewertung der Belange des Lärmschutzes begegnen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Planfeststellungsbeschluss erkennt die Immissionsbelastung der Betroffenen und der Kommunen und würdigt sie, musste diesen aber kein überwiegendes Gewicht einräumen. Auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und das Verfahrensrecht beachtet der Planfeststellungsbeschluss in ausreichender Weise.

Die Urteile (M 31 K 18.4150 u.a.) sind noch nicht rechtskräftig. Nach Abfassung und Zustellung der vollständigen Urteilsgründe kann als Rechtsmittel innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das VG München nicht bindet.

Pressestelle:

RiVG Dr. Matthias Prinzler
RiVG Joel Hollaender
Ri Dr. Julian Eibl

Telefon:

089/5143 –
500
500
500

Telefax:

089/5143 – 777

E-Mail:

presse@vg-m.bayern.de

Dienstgebäude:

Bayerstraße 30
80335 München

Internet:

www.vgh.bayern.de/vgmuenchen/